

Vorsorgereglement **Personalversicherung der NCR (Schweiz)**

Beitragsprimat

Ersetzt alle bisherigen Reglemente der „Personalversicherung der NCR (Schweiz)“

Gültig ab 1.1.2024

Verabschiedet durch den Stiftungsrat am 12.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Begriffe	4
Einleitung	7
Art. 1 Name und Zweck	7
Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	7
Art. 3 Anschlussvereinbarung	7
Beitritt zur Pensionskasse	8
Art. 4 Grundsatz	8
Art. 5 Beginn	8
Art. 6 Pflichten beim Arbeitsantritt	8
Art. 7 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte	9
Art. 8 Ende	9
Art. 9 Weiterführung der Versicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses	10
Art. 10 Urlaub	10
Definitionen	12
Art. 11 Anrechenbarer Lohn	12
Art. 12 Beitragspflichtiger Lohn	12
Art. 13 Beschäftigungsgrad	12
Art. 14 Referenzalter und Pensionierung	12
Art. 15 Altersguthaben	13
Art. 16 Altersgutschriften	13
Art. 17 Einkauf von Leistungen	15
Art. 18 Beitrag des Versicherten	16
Art. 19 Beitrag des Arbeitgebers	17
Leistungen der Pensionskasse	18
Allgemeines	18
Art. 20 Leistungen	18
Art. 21 Auskunfts- und Meldepflicht	18
Art. 22 Zahlung der Leistungen	18
Art. 23 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	19
Art. 24 Anpassung an die Preisentwicklung	20
Altersleistungen	21
Art. 25 Rentenanspruch	21
Art. 26 Betrag der Altersrente	21
Art. 27 Teilpensionierung	21
Art. 28 Alterskapital	22
Art. 29 Überbrückungsrente	22
Temporäre Invalidenrente	23
Art. 30 Anerkennung der Invalidität	23
Art. 31 Rentenanspruch	23
Art. 32 Betrag der vollen Rente	24
Art. 33 Beitragsbefreiung	24
Art. 34 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	24
Hinterlassenenrenten	25

Art. 35 Anspruch auf die Ehegattenrente	25
Art. 36 Betrag der Ehegattenrente	25
Art. 37 Anspruch auf die Lebenspartnerrente	25
Art. 38 Betrag der Lebenspartnerrente	26
Kinderrente	26
Art. 39 Anspruchsberechtigte	26
Art. 40 Anspruch auf die Kinderrente	26
Art. 41 Betrag der Kinderrente	26
Todesfallkapital	27
Art. 42 Grundsatz	27
Art. 43 Anspruchsberechtigte	27
Art. 44 Betrag des Todesfallkapitals	27
Leistungen bei Ehescheidung	28
Art. 45 Tod eines geschiedenen Ehegatten	28
Art. 46 Ehescheidung	28
Freizügigkeitsleistung	31
Art. 47 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar vor dem 25. Geburtstag	31
Art. 48 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	31
Art. 49 Betrag der Freizügigkeitsleistung	31
Art. 50 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	31
Art. 51 Barauszahlung	32
Wohneigentumsförderung	33
Art. 52 Vorbezug	33
Art. 53 Verpfändung	33
Zusatzkonti	34
Art. 54 Zusatzkonti „eingebrachte Freizügigkeitsleistung“, „vorzeitige Pensionierung“ und „Überbrückungsrente“	34
Art. 55 Verwendung der Zusatzkonti	34
Verwaltung der Pensionskasse	35
Art. 56 Stiftungsrat	35
Art. 57 Aufgaben, Kompetenzen, Einberufung, Beschlussfassung	35
Art. 58 Wahlverfahren durch die Versicherten	36
Art. 59 Revisionsstelle	36
Art. 60 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge	36
Art. 61 Haftung, Schweigepflicht	36
Schlussbestimmungen	37
Art. 62 Information des Versicherten	37
Art. 63 Sanierungsmassnahmen	37
Art. 64 Reglementsänderungen	38
Art. 65 Auslegung	38
Art. 66 Rechtspflege	38
Art. 67 Massgebender Reglementstext	38
Art. 68 Inkrafttreten	38
Anhang	39

Abkürzungen und Begriffe

In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

A: Gesetze und Verordnungen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) samt Ausführungsbestimmungen (SR 830.1)
ATSV	Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425)
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung samt Ausführungsbestimmungen (SR 831.20)
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung samt Ausführungsbestimmungen (SR 833.1)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SFV	Verordnung vom 22. Juni 1998 über den Sicherheitsfonds BVG (SR 831.432.1)
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung samt Ausführungsbestimmungen (SR 832.20)
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

B: Begriffe

Altersguthaben	<p>Das Altersguthaben besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat ;b) den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und den Versicherten gutgeschrieben worden sind zuzüglich den persönlich eingebrachten Eintrittsleistungen, Einkaufsleistungen sowie Kapitalübertragungen im Scheidungsfall samt Zins und Zinseszins. <p>Vorbezüge und Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden mit Zins und Zinseszins berücksichtigt.</p>
Altersgutschriften	<p>Die in Art. 16 Ziffer 2 festgelegten Beiträge in % des Beitragsgehaltes, welche Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Finanzierung der Altersleistungen leisten.</p>
Altersversicherung	<p>Versichert die Altersleistungen</p>
Anrechenbarer Lohn	<p>Siehe Definition in Art. 11.</p>
Arbeitgeber	<p>NCR (Schweiz) GmbH sowie wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmen, die mit der Pensionskasse eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben.</p>
Arbeitnehmer	<p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der NCR (Schweiz) sowie der weiteren der Personalversicherung angeschlossenen Firmen, die in einem gemäss OR abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber in der Schweiz stehen.</p>
Arbeitsunfähigkeit	<p>Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.</p>
Beitragsdauer	<p>Die definitive Beitragsdauer steht erst im Zeitpunkt der Pensionierung fest. Sie wird durch die Anzahl Beitragsjahre zwischen Eintritt und Pensionierung, zuzüglich der eventuell mitgebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, bestimmt.</p>
Beitragspflichtiger Lohn	<p>Gehalt auf dem die Beiträge berechnet werden. Siehe Art. 12.</p>
Beitragsprimat	<p>Im Beitragsprimat bemisst sich die Höhe der Vorsorgeleistungen aufgrund der vom Versicherten geleisteten Beiträge. Dieses Reglement und das BVG-Minimum richten sich nach dem Beitragsprimat.</p>
Eingetragene Partnerschaft	<p>Gleichgeschlechtliche Paare, welche ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eingetragen haben. Bei einer eingetragenen Partnerschaft gelten die gleichen Regeln wie bei einer Ehe, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.</p>
Erwerbsunfähigkeit	<p>Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.</p>
Geburtsgebrechen	<p>Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen.</p>
Invalidität	<p>Ein Versicherter gilt als voll- oder teilinvalid, wenn er aus gesundheitlichen Gründen infolge Krankheit oder Unfall seine bisherige oder eine andere seinem Wissen und Können entsprechende Erwerbsfähigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und er deswegen voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit nichts mehr oder erheblich weniger als vorher verdient.</p>

Invaliditätsgrad	Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie hätte erzielen können, wenn sie nicht invalid geworden wäre.
Koordinationsabzug	Es erfolgt kein Koordinationsabzug
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.
Lebenspartner	Lebenspartner (auch unter Personen gleichen Geschlechts) eines unverheirateten Versicherten. Siehe Definition in Art. 37
Minimalleistungen gemäss BVG	Die nach BVG gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen. Siehe auch unter obligatorisch und überobligatorisch und unter Beitragsprimat.
Obligatorischer Teil	Im BVG werden die von der Pensionskasse mindestens zu erbringenden Leistungen festgelegt. Diese Leistungen werden auch BVG-Minimalleistungen genannt.
Pensionskasse	Personalversicherung der NCR (Schweiz).
Referenzalter	Alter 65 für Männer und Frauen.
Risikoversicherung	Versichert die Risiken Invalidität und Tod.
Todesfallkapital	Siehe Definition in Art. 44.
Überbrückungsrente	Rente die bezahlt wird in der Zeit zwischen der vorzeitigen Pensionierung und dem Referenzalter. Siehe Definition in Art. 29.
Überobligatorischer Teil	So werden die Leistungen bezeichnet, welche die Pensionskasse über dem gesetzlich im BVG vorgeschriebenen Minimum leistet.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
Urlaub	Siehe Definition in Art. 10.
Zusatzkonti	Zusatzkonto „eingebrachte Freizügigkeitsleistung“, Zusatzkonto „vorzeitige Pensionierung“ und Zusatzkonto „Überbrückungsrente“ siehe Definitionen in Art. 54 und Art. 55.

-
1. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
 2. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Einleitung

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung "Personalversicherung der NCR (Schweiz)" (nachfolgend: die Pensionskasse) existiert in Wallisellen eine mit öffentlicher Urkunde vom 28.12.1942 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
2. Die Pensionskasse bezweckt, die Mitarbeiter des Arbeitgebers gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Der Vorsorgeplan der Pensionskasse ist ein so genannter "Beitragsprimatplan" im Sinne von Art. 15 FZG.

Art. 3 Anschlussvereinbarung

1. Die Pensionskasse kann das Personal der mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen versichern. Dazu wird eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.
2. In der Anschlussvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:
 - a. die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
 - b. das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung.

Beitritt zur Pensionskasse

Art. 4 Grundsatz

1. Mit dem Anschluss an die Pensionskasse verpflichtet sich der Arbeitgeber, sämtliche Arbeitnehmer, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (siehe Anhang) überschreitet, bei der Pensionskasse zu versichern.
2. Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird die Eintrittsschwelle dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.
3. Nicht versichert werden Arbeitnehmer, die:
 - a. das Referenzalter bereits erreicht haben;
 - b. in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt mehr als drei Monate und kein Unterbruch mehr als drei Monate übersteigt, beginnt die Versicherung auf Beginn des vierten Monats; wird schon vor der ersten Anstellung eine Anstellungsdauer von insgesamt mehr als drei Monaten vereinbart, dann beginnt die Versicherung mit dem Beginn des ersten Anstellungsverhältnisses.
 - c. nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d. beim Arbeitsantritt im Sinne der Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70 % invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben.
4. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Pensionskasse stellen.
5. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen Arbeitgebern werden in der Pensionskasse nicht versichert.
6. Die Pensionskasse versichert keine Personen, welche aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden und sich freiwillig versichern möchten.

Art. 5 Beginn

1. Der Beitritt zur Kasse erfolgt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und im Zeitpunkt, an dem der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle überschreitet (siehe Anhang). Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
2. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 6 Pflichten beim Arbeitsantritt

1. Bei seinem Arbeitsantritt muss der neue Versicherte die Überweisung sämtlicher Vorsorgeguthaben verlangen, über die er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
2. Ausserdem muss der Versicherte beziehungsweise die Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung die Pensionskasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich folgendes mitteilen:
 - a. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung.

- b. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte; Arbeitnehmer, die am 01.01.1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennen, geben der Pensionskasse den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 01.01.1995 bekannten Freizügigkeitsleistung bekannt;
- c. gegebenenfalls den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
- d. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
- e. gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur Pensionskasse;
- f. sämtliche Angaben betreffend einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung.

Art. 7 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte

1. Für die Risiken Invalidität und Tod kann die Kasse bis spätestens sechs Monate nach dem Beitritt, nach dem Einkauf von Leistungen oder nach einer Lohnerhöhung Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Kasse kann von einem Versicherten verlangen, dass er sich zu diesem Zweck auf Kosten der Kasse ärztlich untersuchen lässt. Die Kasse kann sich ebenfalls auf die Vorbehalte des Rückversicherers stützen.
2. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens 5 Jahren. Wird der Versicherte während der Gültigkeitsperiode des Vorbehalts invalid oder stirbt er infolge einer Krankheit, so werden die Invaliden- oder Todesfalleleistungen der Kasse über die Vorbehaltsdauer hinaus auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.
3. Im Fall von Invalidität oder Tod wegen der vorbehaltenen Beeinträchtigung werden die überobligatorischen Leistungen um $\frac{1}{2}$ gekürzt. Eine wegen vorbehaltenen Beeinträchtigungen gekürzte Rentenleistung wird auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer nicht verändert.
4. Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.
5. Kauft ein Versicherter mit Gesundheitsvorbehalt der Kasse Leistungen mittels einer Freizügigkeitsleistung ein, so entsprechen die temporäre Invalidenrente und die damit verbundenen Leistungen mindestens dem Betrag der eingebrachten Freizügigkeitsleistung, multipliziert mit dem im Referenzalter anwendbaren Umwandlungssatz, höchstens jedoch $66 \frac{2}{3}$ % des letzten beitragspflichtigen Lohnes. Die Mindestleistungen gemäss BVG bleiben vorbehalten.
6. Bei Anzeigepflichtverletzungen können die Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

Art. 8 Ende

1. Die Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Tod, Invalidität oder Altersrücktritt endet oder wenn der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (siehe Anhang) nicht mehr überschreitet. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses nach Art. 9.
2. Der Arbeitnehmer bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
3. Art. 34 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Art. 9 Weiterführung der Versicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses

1. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach dem vollendeten 58. Altersjahr vom Arbeitgeber aufgelöst, kann der Versicherte die Weiterversicherung gemäss diesem Artikel verlangen. Der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gleichgestellt ist die einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses auf Wunsch des Arbeitgebers. Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die gesamte Vorsorge weiterzuführen oder aber auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge zu verzichten (Risikovorsorge). Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
2. Im Fall der Weiterversicherung wird der letzte Jahreslohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Abweichend davon kann der Versicherte für die gesamte Vorsorge einheitlich einen tieferen versicherten Jahreslohn festlegen. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Jahreslohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
3. Im Falle der Weiterversicherung ausschliesslich des Risikoteils gilt der letzte Jahreslohn bis zur maximalen Höhe von CHF 250'000.00 vor dem Wegfall der Versicherungspflicht als versichert. Einen tieferen oder anderen versicherten Lohn kann der Versicherte nicht verlangen; eine Anpassung gemäss Absatz 5 ist nicht möglich.
4. Während der Weiterversicherung hat der Versicherte quartalsweise im Voraus die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Wird nur die Risikovorsorge weitergeführt, schuldet der Versicherte die gesamten Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge. Führt der Versicherte auch die Altersvorsorge weiter, hat er zudem auch die gesamten Sparbeiträge zu entrichten. Im Fall von Sanierungsmassnahmen schuldet der Versicherte zudem die Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge. Auf den vom Versicherten anstelle des Arbeitgebers geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.
5. Der Versicherte muss die gewählte Weiterversicherung schriftlich und unter Beilage der anspruchsbegründenden Dokumente (insbesondere betreffend Auflösung des Arbeitsverhältnisses) innerhalb von 1 Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses verlangen. Der gewählte Umfang der Weiterversicherung ist anzugeben und kann später einmalig mit Wirkung ab 1. Januar eines Kalenderjahres reduziert werden. Eine Anpassung ist bis Ende Oktober des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird die Weiterversicherung im bisherigen Umfang weitergeführt.
6. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
7. Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Vorsorgefälle Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Weiterversicherung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Der Versicherte kann die Weiterversicherung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen per Ende Monat kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn der Versicherte Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat begleicht.
8. Der Versicherte erhält eine Altersleistung, sofern die reglementarischen Voraussetzungen gemäss Art. 25 zum Zeitpunkt der Beendigung der Weiterversicherung erfüllt sind. Anderenfalls gelten die Bestimmungen gemäss Art. 47 ff.
9. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als 2 Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem können Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod nur noch in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

Art. 10 Urlaub

1. Bei einem maximal auf 12 Monate befristeten und von der Firma bewilligten, unbezahlten Urlaub von mindestens einem Monat Dauer kann der Versicherte bei der Pensionskasse angeschlossen bleiben. In diesem Fall werden die Versicherungsbedingungen in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten, der Pensionskasse und dem Arbeitgeber festgelegt.

2. Das vorhandene Altersguthaben wird während des Urlaubs zu dem vom Stiftungsrat zu diesem Zweck vorgesehenen Satz verzinst. Es werden keine Altersgutschriften gewährt. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen.
3. Während des Urlaubs werden keine Sparbeiträge geschuldet. Der auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Lohnes festgelegte gesamte Risikobeitrag (Anteil des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers) geht zu Lasten des Versicherten. Er wird vor Antritt des Urlaubs fällig. Beim Austritt kann die Pensionskasse die Beiträge mit ihren Leistungen verrechnen.

Definitionen

Art. 11 Anrechenbarer Lohn

1. Der anrechenbare Lohn im Sinne dieses Reglements wird wie folgt ermittelt:
 - a. für Mitarbeiter mit einem Zieleinkommen entspricht der anrechenbare Lohn 100 % des Zieleinkommens.
 - b. für alle übrigen Mitarbeiter gilt als Basis das 13-fache, vertraglich vereinbarte Monatsgehalt (exklusive Bonus).
2. Für Arbeitnehmer im Stundenlohn wird das Jahresgehalt halbjährlich neu festgelegt. Es entspricht dem 2-fachen Betrag des AHV-pflichtigen Gehalts für das entsprechende Halbjahr.
3. Nicht im Jahresgehalt inbegriffen sind Nebeneinkünfte wie Vergütungen für Überstunden, Pikett- und Schichtzulagen, Spesen (inkl. Pauschal- und Autospesen) und andere, gelegentlich anfallende oder vorübergehende Vergütungen.
4. Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den anrechenbaren Lohn beim Beitritt und danach bei jeder Änderung.

Art. 12 Beitragspflichtiger Lohn

1. Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn.
2. Der beitragspflichtige Lohn entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn.
3. Der beitragspflichtige Lohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag des koordinierten Lohnes gemäss BVG beschränkt. Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss sie die Pensionskasse über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
4. Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird der beitragspflichtige Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Art. 329f OR aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.
5. Sinkt infolge besonderer Umstände der anrechenbare Lohn, so kann der frühere beitragspflichtige Lohn auf Verlangen des Versicherten und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber für die Maximaldauer von 2 Jahren aufrechterhalten werden. Die dadurch entstehende Differenz bei den Beiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers wird vom Versicherten getragen. Der Arbeitgeber kann sich an der Finanzierung der Beitragsdifferenz beteiligen.
6. Nach Vollendung des 58. Altersjahres kann der anrechenbare Jahreslohn infolge Reduktion des Beschäftigungsgrades ohne Anpassung des beitragspflichtigen Lohnes um höchstens die Hälfte reduziert werden. Die dadurch entstehende Differenz bei den Beiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers wird vom Versicherten getragen. Der Arbeitgeber kann sich an der Finanzierung der Beitragsdifferenz beteiligen.

Art. 13 Beschäftigungsgrad

1. Der Beschäftigungsgrad im Sinne des vorliegenden Reglements entspricht dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit des Versicherten und der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Art. 14 Referenzalter und Pensionierung

1. Das Referenzalter entspricht dem Alter 65 für Männer und Frauen. Erfolgt eine Pensionierung mit Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine ordentliche Pensionierung.

2. Eine Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Erfolgt eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine vorzeitige Pensionierung.
3. Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, kann die Altersvorsorge bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden. Erfolgt eine Pensionierung nach Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine aufgeschobene Pensionierung.

Art. 15 Altersguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
 - a. der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den persönlichen Einlagen (Art. 17);
 - c. den Altersgutschriften (Art. 16);
 - d. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
 - e. den allfälligen, durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
 - f. den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
 - g. den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesen und gutgeschrieben werden;
 - h. den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach einer Scheidung gutgeschrieben werden ;
 - i. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.
2. Die Einkäufe des Versicherten (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen) sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
3. Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz.
4. Die Zusatzkonti (Art. 54 und Art. 55) sind nicht Bestandteil des Altersguthabens.

Art. 16 Altersgutschriften

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des BVG-Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) und in Abhängigkeit von der Planvariante festgelegt:

BVG-Alter (Frauen und Männer)	Altersgutschriften		
	Plan Minus	Plan Standard	Plan Plus
25 – 29 Jahre	6.0 %	7.5 %	9.5 %
30 – 34 Jahre	6.0 %	7.5 %	9.5 %
35 – 39 Jahre	10.0 %	12.0 %	14.5 %
40 – 44 Jahre	10.0 %	12.0 %	14.5 %
45 – 49 Jahre	14.0 %	16.0 %	18.5 %
50 – 54 Jahre	14.0 %	16.0 %	18.5 %
55 – 59 Jahre	20.0 %	22.0 %	24.5 %
60 – 62 Jahre	20.0 %	22.0 %	24.5 %
63. bis vollendetes 65. Altersjahr	20.0 %	22.0 %	24.5 %
66. bis vollendetes 70. Altersjahr		7.5 %	

Art. 17 Einkauf von Leistungen

1. Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden in erster Linie dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Übersteigen die mitgebrachten Freizügigkeitsleistungen das maximal mögliche Altersguthaben im Zeitpunkt des Eintritts, so wird der übersteigende Teil dem Zusatzkonto „eingebrachte Freizügigkeitsleistung“ gutgeschrieben.
2. Der aktive Versicherte kann jederzeit mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden seinem Altersguthaben gutgeschrieben.
3. Freiwillige Einkäufe nach Ziffer 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 52 Ziffer 8 nicht mehr zulässig ist sowie Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 46 Ziffer 2.
4. Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (Anhang Ziffer 3) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthabens. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a. Das verrentete und/oder das als Kapital bezogene Altersguthaben aus dieser oder einer anderen Pensionskasse, sofern der Versicherte seither die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat;
 - b. Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Pensionskasse eingebracht hat;
 - c. ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die, mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen, aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle;
 - d. das im Zeitpunkt der Einlage vorhandene Zusatzkonto „eingebrachte Freizügigkeitsleistung“.

Hat sich ein aktiver Versicherter auf das maximal mögliche Altersguthaben eingekauft, kann er sich mit weiteren Einlagen ins Zusatzkonto „vorzeitige Pensionierung“ gemäss Art. 54 Ziffer 2 einkaufen. Die maximal mögliche Höhe des Zusatzkontos „vorzeitige Pensionierung“ ist im Anhang Ziffer 5 enthalten.

Ist das maximal mögliche Zusatzkonto „vorzeitige Pensionierung“ gemäss Art. 54 Ziffer 2 erreicht, kann ein aktiver Versicherter sich mit weiteren Einlagen ins Zusatzkonto „Überbrückungsrente“ gemäss Art. 54 Ziffer 3 einkaufen. Die maximal mögliche Höhe des Zusatzkontos „Überbrückungsrente“ ist im Anhang Ziffer 7 enthalten.
5. Der Mindestbetrag der persönlichen Einlage beträgt jeweils CHF 3'000.
6. Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt, dass in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des beitragspflichtigen Lohnes gemäss Art. 12 nicht überschreiten darf. Nach Ablauf der fünf Jahre kann der Versicherte sich in die vollen reglementarischen Leistungen nach Ziffer 4 einkaufen.
7. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Pensionskasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
8. Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Eintrittsleistungen, so behält er sich das Recht vor, seine Beteiligung gemäss Art. 7 FZG im Fall eines vorzeitigen Austritts des Versicherten herabzusetzen.
9. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 46 Ziffer 3.
10. Vor dem geplanten Einkauf von Leistungen ist zwingend die Geschäftsführung der Pensionskasse zu konsultieren.

Einkünfte der Pensionskasse

Art. 18 Beitrag des Versicherten

1. Der Versicherte ist ab seinem Beitritt zur Pensionskasse und solange er im Arbeitsverhältnis steht, beitragspflichtig, längstens jedoch bis er Anspruch auf die Beitragsbefreiung gemäss Art. 33 hat oder bis er das Referenzalter erreicht.
2. Der Beitrag des Versicherten wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des BVG-Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

a. bis zum 31. Dezember, der seinem 24. Geburtstag folgt oder mit ihm zusammenfällt:

2.00 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung;

b. ab dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag:

2.00 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung (bis zum vollendeten 65. Altersjahr) und

Altersgutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes für die Altersversicherung in Abhängigkeit von der gewählten Beitragsvariante:

BVG-Alter (Frauen und Männer)	Beitragsvariante		
	Minus	Standard	Plus
25 – 29	1.5 %	3.0 %	5.0 %
30 – 34	1.5 %	3.0 %	5.0 %
35 – 39	2.5 %	4.5 %	7.0 %
40 – 44	2.5 %	4.5 %	7.0 %
45 – 49	3.0 %	5.0 %	7.5 %
50 – 54	3.0 %	5.0 %	7.5 %
55 – 59	3.0 %	5.0 %	7.5 %
60 – 62	3.0 %	5.0 %	7.5 %
63. bis vollendetes 65. Altersjahr	3.0 %	5.0 %	7.5 %
66. bis vollendetes 70. Altersjahr		3.0 %	

3. Der Versicherte kann alljährlich die Beitragsvariante (Minus, Standard, Plus) auf den 1. Januar des Folgejahres wechseln. Die Meldung muss bis Ende November bei der Pensionskasse eingegangen sein. Macht der Versicherte vom Wahlrecht keinen Gebrauch, bleibt er in der bisher gewählten Beitragsvariante versichert.
4. Neueintretende Versicherte werden in der Beitragsvariante ‚Standard‘ versichert, sofern sie keine andere Beitragsvariante wählen.
5. Der Beitrag des Versicherten wird vom Arbeitgeber für Rechnung der Pensionskasse vom Lohn abgezogen.

Art. 19 Beitrag des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig.
2. Die Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des BVG-Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

a. bis zum 31. Dezember, der seinem 24. Geburtstag folgt oder mit ihm zusammenfällt:

2.00 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung;

b. ab dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag:

2.00 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung (bis zum vollendeten 65. Altersjahr) und

Altersgutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes für die Altersversicherung für alle Beitragsvarianten:

BVG-Alter (Frauen und Männer)	Alle Beitrags- varianten
25 – 29	4.5 %
30 – 34	4.5 %
35 – 39	7.5 %
40 – 44	7.5 %
45 – 49	11.0 %
50 – 54	11.0 %
55 – 59	17.0 %
60 – 62	17.0 %
63 bis vollendetes 65. Al- tersjahr	17.0 %
Ab vollendetem 65. bis vollendetes 70. Altersjahr	4.5 %

3. Der Arbeitgeber überweist der Pensionskasse monatlich seine eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Versicherten.

Leistungen der Pensionskasse

Allgemeines

Art. 20 Leistungen

1. Die Pensionskasse erbringt, gemäss den nachstehenden Bedingungen, folgende Leistungen:
 - a. Altersrenten oder Alterskapitalien;
 - b. Überbrückungsrenten;
 - c. temporäre Invalidenrenten;
 - d. die Beitragsbefreiung;
 - e. Renten an den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner;
 - f. Kinderrenten;
 - g. Todesfallkapitalien;
 - h. Freizügigkeitsleistungen;
 - i. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - j. Leistungen bei Scheidung.

Art. 21 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Arbeitgeber, aktive und pensionierte Versicherte sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der Pensionskasse gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Der Versicherte beziehungsweise die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
3. Die Pensionskasse behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn ein Versicherter oder Leistungsberechtigter seiner Auskunft- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Art. 22 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
 - a. die Renten: monatlich, jeweils am Ende des Monats;
 - b. die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c. die Freizügigkeitsleistung: am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
2. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b. bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - c. bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.

3. Zahlungsort für die Leistungen der Pensionskasse ist der Sitz der Pensionskasse. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
4. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
5. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
6. Wird die Pensionskasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Pensionskasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Pensionskasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
7. Wird die Pensionskasse leistungspflichtig, weil der Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
8. Die Pensionskasse kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche, im Ausmass der Leistungen der Stiftung, gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Pensionskasse nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Art. 43 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
9. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
10. Die Leistungen der Pensionskasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
11. Die Bestimmungen der Art. 35a Absatz 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 23 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1. Die Pensionskasse kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 34 Ziffer 2.
2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a. die Leistungen der AHV und der IV;
 - b. die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c. die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e. die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f. die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;

- g. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird.
3. Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
 4. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
 5. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen der Unfall- oder Militärversicherung berücksichtigt.
 6. Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.
 7. Die Pensionskasse kann die Altersleistungen nach dem Erreichen des Referenzalters kürzen, wenn diese mit Leistungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung zusammen treffen. Leistungskürzungen nach Art. 20 Abs. 2ter und Art. 20 Abs. 2quater UVG, als auch nach Art. 47 Abs. 1 MVG bei Erreichen des Referenzalters müssen nicht ausgeglichen werden.
 8. Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.
 9. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das Referenzalter hinaus, so gilt die ab diesem Zeitpunkt fällige Altersrente der Pensionskasse für die Anwendung dieses Artikels als Invalidenrente.
 10. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
 11. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
 12. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Pensionskasse.

Art. 24 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Altersleistungen

Art. 25 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.
2. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem Referenzalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers (Art. 50) oder an eine Freizügigkeitseinrichtung.

Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Arbeitgeber zugunsten aktiver Versicherter Einlagen gemäss Art. 17 zur Reduktion der Kürzung erbringen. Die Einlagen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.

3. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter bleibt die versicherte Person bis zum Ende ihrer Erwerbstätigkeit weiter versichert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die versicherte Person kann verlangen, dass die Altersvorsorge beitragsfrei weitergeführt wird. Ansonsten richten sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nach Art. 18 ff.

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des massgebenden Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz zum Pensionierungszeitpunkt.

Stirbt eine versicherte Person während der Weiterversicherung, gilt sie für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezügerin; Art. 35 bis Art. 38 sind anwendbar. Werden keine Hinterlassenenleistungen fällig, so gelangt ein Todesfallkapital zur Auszahlung; Art. 42 bis Art. 44 ist anwendbar. Invalidenleistungen werden keine fällig; bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung resp. Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.

4. Der Stiftungsrat kann bei betrieblichen Restrukturierungen einen früheren Altersrücktritt festlegen als nach Ziffer 2.

Art. 26 Betrag der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit einem im Anhang (Ziffer 4) festgelegten Umwandlungssatz.

Art. 27 Teilpensionierung

1. Der aktive Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres eine Teilpensionierung verlangen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20% der Altersleistung bezogen werden. Bei einer vorzeitigen Pensionierung darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion.
2. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der Teilpensionierungsgrad. Der Teilpensionierungsgrad bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Altersguthaben, das der bezogenen Altersleistung entspricht und dem Altersguthaben vor der Teilpensionierung. Das Altersguthaben wird entsprechend dem Teilpensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Teilpensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als Pensionierter betrachtet;
 - b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.

Führt ein Teilpensionierungsschritt vor Erreichen des Referenzalters dazu, dass der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 4 Abs. 1 fällt, entsteht der Anspruch auf die verbleibende Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 48 bis Art. 51 sowie Art. 55 oder die versicherte Person wählt den Bezug der ganzen Altersleistung. Hat die versicherte Person das Referenzalter erreicht und fällt der verbleibende Jahreslohn aufgrund der Teilpensionierung unter die Eintrittsschwelle, wird die gesamte Altersleistung fällig.

3. Eine Teilpensionierung kann höchstens in 3 Schritten erfolgen, wobei mit dem 3. Schritt der vollständige Bezug der Altersleistung erfolgt. Bei jedem Teilpensionierungsschritt können die Altersleistungen im Umfang des Teilpensionierungsgrads ganz oder teilweise als Altersrente gemäss Art. 26 und Art. 27 oder in Kapitalform gemäss Art. 28 bezogen werden.
4. Für die Steuerprivilegierung ist die kantonale Steuerpraxis am Steuerdomizil der versicherten Person massgebend.

Art. 28 Alterskapital

1. Der aktive Versicherte kann unter Vorbehalt von Art. 17 Ziffer 9 die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen, sofern er sein unwiderrufliches Begehren mindestens 2 Monate im Voraus stellt. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.
2. Erreicht ein invalider Versicherter das Referenzalter, so kann er unter Vorbehalt von Art. 17 Ziffer 9 auf dem invaliden Teil die teilweise Kapitalauszahlung von höchstens 25 % des (allfällig entsprechend Art. 23 gekürzten) BVG-Altersguthabens verlangen, sofern er sein unwiderrufliches Begehren mindestens 2 Monate im Voraus stellt.
3. Mit der Auszahlung des gesamten Alterskapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse. Mit der Auszahlung eines Teils des Alterskapitals erlischt der Anspruch auf weitere Leistungen entsprechend.
4. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

Art. 29 Überbrückungsrente

1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen.
2. Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss der Pensionskasse. Dieser Vorschuss wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion seines Altersguthabens ausgeglichen. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung wird gemäss den technischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegt (siehe Anhang).
3. Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf Grundlage der nach Ziffer 2 hiervoor gekürzten Altersrente berechnet.
4. Der Jahresbetrag der Überbrückungsrente wird vom Versicherten frei bestimmt. Er darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
5. Beginn und Ende der Auszahlung der Überbrückungsrente werden vom Versicherten bestimmt. Das Ende muss spätestens auf den Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente festgelegt werden.

Temporäre Invalidenrente

Art. 30 Anerkennung der Invalidität

1. Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der Pensionskasse im gleichen Ausmass als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
2. Die Pensionskasse kann in den 30 Tagen nach Eröffnung der IV-Verfügung Einsprache dagegen erheben.
3. Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten zu verlangen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung, so können die überobligatorischen Leistungen sistiert werden.
4. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von der Pensionskasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor dem Rücktritt entstanden ist.
5. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der Pensionskasse entsprechend angepasst.

Art. 31 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente der Pensionskasse beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt, unter Vorbehalt von Art. 34, mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im Referenzalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.
2. Die temporäre Invalidenrente der Pensionskasse wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
3. Die Pensionskasse entrichtet folgende Invalidenrenten:

Invaliditätsgrad der IV	Rente der Pensionskasse in % der versicherten Invalidenrente	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
0 - 39 %	0 %	100 %
40%	25%	75%
41%	27.5%	72.5%
42%	30%	70%
43%	32.5 %	67.5%
44%	35%	65%
45%	37.5%	62.5%
46%	40%	60%
47%	42.5	57.5%
48%	45%	55%
49%	47.5%	52.5%
50-69%	Gradgenau (linear)	Grandgenau (linear)
Ab 70%	100%	0%

Für versicherte Personen, deren Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist, findet bis zum Eintritt der Invalidität gemäss IV die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gültige reglementarische Leistungsbemessung Anwendung. Tritt die Invalidität nach dem 1. Januar 2022 ein, gilt ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns bei der IV die ab 1. Januar 2022 gültige Leistungsbemessung.

Für die Anpassung laufender Invalidenrenten gelten die Übergangsbestimmungen gemäss BVG, sofern sich der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

4. Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Pensionskasse wird wie folgt behandelt:
 - a. als invalider Versicherter für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Altersguthaben multipliziert mit der Teilrente in % entspricht;
 - b. als aktiver Versicherter für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.
5. Der Stiftungsrat kann im überobligatorischen Teil in begründeten Fällen, namentlich bei offensichtlich unrichtigen Entscheiden von IV-Organen, eine andere Höhe des Invaliditätsgrades beschliessen als ihn die IV festgelegt hat.

Art. 32 Betrag der vollen Rente

1. Die jährliche volle Invalidenrente entspricht 66.667 % des beitragspflichtigen Lohns. Massgebend ist der beitragspflichtige Lohn vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte. Als Vollinvalidität gilt ein Invaliditätsgrad von 70 % und mehr.

Art. 33 Beitragsbefreiung

1. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die temporäre Invalidenrente und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die temporäre Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des beitragspflichtigen Lohnes.
2. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des invaliden Versicherten und die Beiträge des Arbeitgebers für diesen Versicherten gemäss Beitragsvariante 'Standard' zulasten der Pensionskasse. Die von der Pensionskasse übernommenen Arbeitnehmerbeiträge des invaliden Versicherten werden zur Summe seiner persönlichen Beiträge hinzugezählt. Das Altersguthaben des Versicherten wird um die auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Lohnes berechneten Altersgutschriften erhöht.

Art. 34 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a. während drei Jahren, sofern die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - b. solange die versicherte Person eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
3. Die Schlussbestimmung der Änderung des IVG vom 18. März 2011 bleibt vorbehalten.

Hinterlassenenrenten

Art. 35 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a. er hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
 - b. er hat das 45. Altersjahr vollendet und ist seit mindestens 5 Jahren verheiratet. Die Zeit der Lebenspartnerschaft gem. Art. 37 wird angerechnet.
2. Der überlebende Ehegatte, welcher keine der Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
3. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

Art. 36 Betrag der Ehegattenrente

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Ehegatte aktiv war: $\frac{2}{3}$ der versicherten Invalidenrente;
 - b. wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war: $\frac{2}{3}$ der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jedes die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 2.5 % gekürzt.

Art. 37 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein unverheirateter Versicherter, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er vom Verstorbenen als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet wurde, und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a. er hat mindestens ein gemeinsames, unterhaltsberechtigtes Kind;
 - b. er hat das 45. Altersjahr vollendet.
2. Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
 - b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
 - c. mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.
3. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen des Lebenspartners erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b von Ziffer 2: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner
 - b. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung
 - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
 - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde

4. Die Bezeichnung des Lebenspartners hat in Form einer einseitigen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift zu geschehen oder aus einem Vertrag, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift des Versicherten beglaubigt wurde, hervorzugehen.
5. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte entweder stirbt, heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht.

Art. 38 Betrag der Lebenspartnerrente

1. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Art. 36).
2. Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente für jedes die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2.5 % gekürzt.
3. Die Pensionskasse schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Kinderrente

Art. 39 Anspruchsberechtigte

1. Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Pensionskasse haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss ZGB sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt seines Todes aufgefunden ist).

Art. 40 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.
2. Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70 % invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollendet haben.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 41 Betrag der Kinderrente

1. Die jährliche Kinderrente beträgt:
 - a. wenn der Versicherte invalid oder pensioniert ist: 20 % der versicherten Invaliden- oder Altersrente;
 - b. wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war: 20 % der bei seinem Tod versicherten Invalidenrente;
 - c. wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war: 20 % der bei seinem Tod versicherten Invaliden- oder Altersrente.
2. Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.

Todesfallkapital

Art. 42 Grundsatz

1. Stirbt ein Versicherter vor dem Beginn der Altersleistungen, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Art. 43 Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen des Verstorbenen – unabhängig vom Erbrecht – gemäss folgender Rangordnung:

- A:
- a. der überlebende Ehegatte;
 - b. bei dessen Fehlen: die waisenrentenberechtigten Kinder des Verstorbenen;
 - c. bei deren Fehlen: der überlebende Lebenspartner im Sinne von Art. 37;
 - d. bei deren Fehlen: die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie A:

- B:
- e. die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben ;
 - f. bei deren Fehlen die Geschwister ;
 - g. bei deren Fehlen die Eltern .

2. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 1 lit. a., c. und d. werden die Kinder gemäss Abs. 1 lit. b. und e. zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
3. Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.
4. Der Versicherte kann der Pensionskasse gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.
Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.
5. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Ziffer 1 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Ziffer 1.
6. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 12 Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Pensionskasse geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Pensionskasse.

Art. 44 Betrag des Todesfallkapitals

1. Das Todesfallkapital entspricht dem zu Beginn des Sterbemonats vorhandenen Altersguthaben ohne Zusatzkonti, unter Abzug der Barwerte von Hinterlassenen- und Kinderrenten, sofern diese nicht durch eine Rückversicherung gedeckt sind oder sonstwie durch die Pensionskasse zu tragen sind.
2. Beträgt das Todesfallkapital gemäss Ziffer 1 weniger als der anrechenbare Lohn und weniger als CHF 150'000, entspricht das Todesfallkapital dem anrechenbaren Lohn, maximal jedoch CHF 150'000.
3. Für Arbeitnehmer im Stundenlohn berechnet sich der anrechenbare Lohn aus dem Total der Jahresgehälter der 2 vorangegangenen vollen Halbjahre, wobei ein angebrochenes Halbjahr nicht mitberücksichtigt wird.

Leistungen bei Ehescheidung

Art. 45 Tod eines geschiedenen Ehegatten

1. Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern:
 - a. dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
2. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistung besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
3. Die Hinterlassenenleistungen der Personalversicherung können gemäss Art. 20 Abs. 4 BVV2 gekürzt werden.

Art. 46 Ehescheidung

1. Bei einer Ehescheidung nach schweizerischem Recht findet gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Vorsorgeausgleich vom verpflichteten zum berechtigten aktiven Versicherten oder Rentner statt.
2. Erhält ein aktiver, berechtigter Versicherter der Personalversicherung einen Vorsorgeausgleich (Austrittsleistung oder Rente), wird dieser als eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt. Der BVG-Anteil dieser eingebrachten Freizügigkeitsleistung wird im gleichen Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten dem BVG-Guthaben belastet wurde, dem BVG-Altersguthaben des berechtigten Ehegatten gutgeschrieben.
3. Wird beim Vorsorgeausgleich ein Teil der Austrittsleistung einer verpflichteten, versicherten aktiven oder invaliden Person von der Personalversicherung auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen, gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Von der zu übertragenden Austrittsleistung wird der BVG-Anteil proportional zum vorhandenen Altersguthaben festgehalten und mitgeteilt. Bei Austritt teilt die Personalversicherung einen noch nicht wieder eingekauften Vorsorgeausgleich (inkl. BVG-Anteil) des Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung mit.
 - b. Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen.
 - c. Ist beim berechtigten Ehegatten bereits ein Vorsorgefall eingetreten und die Einbringung des Vorsorgeausgleichs in eine Vorsorgeeinrichtung nicht mehr möglich, wird der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt (als Rente oder in Kapitalform bei schriftlicher Zustimmung des berechtigten Ehegatten und der Personalversicherung).
 - d. Hat der berechnete Ehegatte das frühest mögliche Rücktrittsalter gemäss BVG bereits erreicht, kann er anstelle der Übertragung des Vorsorgeausgleichs an die eigene Vorsorgeeinrichtung von der Personalversicherung die Ausrichtung einer lebenslänglichen Rente (Scheidungsrente) verlangen.
4. Bei der verpflichteten versicherten Person wird das Altersguthaben um die übertragene Austrittsleistung gekürzt. Dabei erfolgt die Kürzung ebenfalls anteilmässig im BVG-Altersguthaben. Der verpflichtete Ehegatte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen (inkl. in den BVG-Anteil).
5. Der Vorsorgeausgleich durch das Gericht erfolgt im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Wird der verpflichtete Ehegatte während des Scheidungsverfahrens pensioniert, erfolgt die Berechnung der Altersrente aufgrund des Altersguthabens vor der Übertragung infolge Scheidung. In diesem Fall kürzt die Personalversicherung die zu übertragende Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht dem Betrag, um den die Rentenzahlungen bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn die zu übertragende Austrittsleistung bereits bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt.

6. Ist der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits Bezüger einer Altersrente, so regelt das Gericht die Teilung dieser Rente.

Der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wird, rechnet die Personalversicherung gemäss Anhang zu Art. 19h FZV und den darin festgelegten einheitlichen technischen Grundlagen in eine lebenslange Scheidungsrente um. Massgebender Zeitpunkt für die Umrechnung und den Beginn der Zahlungspflicht der Personalversicherung ist das Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

7. Hat ein Ehegatte bei Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter erreicht und den Bezug der Altersrente aufgeschoben, so wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vorsorgeguthaben geteilt.

8. Der Vorsorgeausgleich bei einem invaliden Versicherten, der das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht hat, erfolgt in erster Priorität durch eine Teilung des weitergeführten Altersguthabens als Aktiver oder durch eine Teilung des passiven Altersguthabens. Eine Übertragung aus dem passiven Altersguthaben führt zu einer Reduktion der zukünftigen reglementarischen Altersrente.

Wenn eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Referenzalter infolge Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird, dann kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag gemäss Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.

Der Betrag gemäss Art. 124 Abs. 1 ZGB darf aber für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Kürzung infolge Überentschädigung aufgrund von temporären Kinderrenten erfolgt ist.

Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente oder eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Art. 124 resp. 124a ZGB nicht berührt. Wurde eine Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Die Hinterlassenenleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

9. Bei der Form der Auszahlung unterscheiden sich folgende Varianten:

Die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten und der berechnete Ehegatte können sich in bestimmten Fällen auf eine einmalige Übertragung des Vorsorgeausgleichs in Kapitalform einigen. Wenn eine Austrittsleistung einer anderen Vorsorgeeinrichtung mit Rentenanteilen der Personalversicherung verrechnet werden sollen, kann eine Übertragung der lebenslangen Rente in Kapitalform gemäss den technischen Grundlagen von Art. 19h FZV beantragt werden. Die Übertragung in Kapitalform setzt das Einverständnis des verpflichteten Ehegatten und der Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten voraus.

Falls die Übertragung jährlich erfolgt, umfasst diese die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Falls während des betreffenden Jahres der berechnete Ehegatte stirbt, das Referenzalter erreicht oder selber vollständig invalid wird, wird nur die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente übertragen. Diese kann in diesem Fall auch unterjährig übertragen werden. Die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.

Nach dem Referenzalter erfolgt die Übertragung direkt an den berechtigten Ehegatten.

10. Informationspflichten gegenüber der Stiftung:

Erhält ein Versicherter der Personalversicherung eine lebenslange Rente nach Art. 124a Abs. 2 ZGB, informiert er die Personalversicherung über seinen Anspruch und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten.

Wechselt ein berechtigter Ehegatte, welcher von der Personalversicherung einen Anspruch auf eine lebenslange Rente nach Art. 124a Abs. 2 ZGB hat, seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, muss er der Personalversicherung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres die Angaben zur neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung schriftlich mitteilen.

Bleibt die Mitteilung über die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten aus, so überweist die Personalversicherung frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach der Fälligkeit der Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie weitere Informationen erhält.

Freizügigkeitsleistung

Art. 47 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar vor dem 25. Geburtstag

1. Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem 1. Januar vor seinem 25. Geburtstag, so hat er keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die von ihm persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten verwendet.
3. Hat der Versicherte vor dem 1. Januar vor seinem 25. Geburtstag eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 48 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.
3. Die versicherte Person, deren IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 34 Ziffer 1 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
4. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

Art. 49 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des Versicherten.
2. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, nämlich: die Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Sparbeiträge des Versicherten samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz mit einem Zuschlag von 4 % für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch um 100 %).
3. Eine allfällige Restschuld eines Rateneinkaufs wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung berücksichtigt.

Art. 50 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Pensionskasse unverzüglich zu informieren. Er teilt ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
2. Die Pensionskasse erstellt für die versicherte Person und die neue Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt des Austritts und im Zeitpunkt einer Heirat oder einer eingetragenen Partnerschaft ersichtlich.
3. Die Pensionskasse fordert die versicherte Person auf, ihr die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben mitzuteilen und weist sie auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hin.
4. Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

5. Geht der Versicherte kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
6. Unterbreitet der Versicherte keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Stiftung Auffangeinrichtung.

Art. 51 Barauszahlung

1. Sofern die internationalen Staatsverträge es zulassen, kann der Versicherte unter Vorbehalt von Art. 17 Ziffer 9 die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a. wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Barauszahlungsverbote gemäss internationalen Staatsverträgen;
 - b. wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten erfolgen.
3. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Wohneigentumsförderung

Art. 52 Vorbezug

1. Unter Vorbehalt von Art. 17 Ziffer 9 können aktive Versicherte ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis 3 Jahre vor dem Referenzalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Der Versicherte muss die notwendigen Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezo-gen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.00. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Pensionskasse über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die Pensionskasse teilt dem Versicherten, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Altersguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen. Alle von der Pensionskasse geführten Konten des Versicherten, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, werden ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Der Versicherte kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezo-genen Betrag bis zu seiner Pensionierung jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters, sofern er nicht vorzeitige Altersleistungen der Pensionskasse bezieht, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000.
9. Der Vorbezug muss vom Versicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Mit dem zurückbezahlten Betrag wird das Altersguthaben und allenfalls das Zusatzkonto erhöht.
11. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, bietet die Stiftung eine Zusatzversicherung an oder vermittelt eine solche.
13. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 53 Verpfändung

1. Aktive Versicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis 3 Jahre vor dem Referenzalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden.

4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.
6. Die Barauszahlung (Art. 51), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Zusatzkonti

Art. 54 Zusatzkonti „eingebrachte Freizügigkeitsleistung“, „vorzeitige Pensionierung“ und „Überbrückungsrente“

1. Das Zusatzkonto „eingebrachte Freizügigkeitsleistung“ wird im Zeitpunkt des Eintritts eines Versicherten gebildet, wenn seine mitgebrachte Freizügigkeitsleistung das maximal mögliche Altersguthaben gemäss Anhang Ziffer 3 übersteigt. Dieses Zusatzkonto wird jährlich verzinst, der Zinssatz entspricht dem vom Stiftungsrat festgelegten Zins für den überobligatorischen Teil. Dieses Zusatzkonto kann vom Versicherten für die (Teil-)Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung verwendet werden.
2. Ein aktiver Versicherter kann, wenn sein Altersguthaben (inklusive Zusatzkonto „eingebrachte Freizügigkeitsleistung“) den maximal möglichen Wert erreicht hat, ein Zusatzkonto „vorzeitige Pensionierung“) zur Finanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei einer vorzeitigen Pensionierung eröffnen.
3. Hat sich der Versicherte auf den maximal möglichen Betrag der vorzeitigen Pensionierung eingekauft, hat er die Möglichkeit, ein Zusatzkonto „Überbrückungsrente“ zu äufnen. Dieses Konto dient der Finanzierung der Kürzung der lebenslangen Altersrente beim Bezug einer Überbrückungsrente gemäss Art. 28.
4. Eine persönliche Einlage auf das Zusatzkonto „vorzeitige Pensionierung“ darf den Wert gemäss Anhang Ziffer 5 nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des Zusatzkontos „Überbrückungsrente“ darf den Betrag gemäss Anhang Ziffer 7 nicht übersteigen.
5. Bei einer Auszahlung im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung werden in erster Linie das Zusatzkonto „Überbrückungsrente, dann das Zusatzkonto „vorzeitige Pensionierung“, dann das Zusatzkonto „eingebrachte Freizügigkeitsleistung“ verwendet und erst anschliessend das Altersguthaben des Versicherten. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.
6. Bei Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen, unter Berücksichtigung des Zusatzkontos „vorzeitige Pensionierung“ und des Zusatzkontos „Überbrückungsrente“, das reglementarische Leistungsziel im Referenzalter um 5 % überschreiten, werden das Altersguthaben und die Zusatzkonti nicht mehr verzinst, das Altersguthaben nicht mehr mit Altersgutschriften nach Art. 16 geäufnet und keine Sparbeiträge gemäss Art. 18 und Art. 19 mehr fällig.

Art. 55 Verwendung der Zusatzkonti

1. Das Zusatzkonto „eingebrachte Freizügigkeitsleistung“ wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet. Die Auszahlung kann auf Verlangen des Versicherten auch in Form einer Kapitalauszahlung erfolgen.
2. Das Zusatzkonto „vorzeitige Pensionierung“ und das Zusatzkonto „Überbrückungsrente“ werden wie folgt ausbezahlt:
 - a. bei vorzeitiger Pensionierung: an den Versicherten, zum Ausgleich seiner gekürzten Altersrente und/oder zum Ausgleich der Kürzung der Altersleistung aufgrund seiner Überbrückungsrente. Beide Zusatzkonti können auch in Kapitalform bezogen werden;

- b. bei Invalidität: an den Versicherten in Kapitalform. Die Art. 30 und Art. 31 gelten sinngemäss;
 - c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 43 in Kapitalform;
 - d. bei Austritt: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 47 und folgende.
3. Die Leistungen an den Versicherten aus reglementarischem Altersguthaben, Zusatzkonto „vorzeitige Pensionierung“ und Zusatzkonto „Überbrückungsrente“ sind auf 105 % des reglementarischen Leistungsziels beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der Pensionskasse.
4. Wurden Einkäufe in die Zusatzkonti getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Verwaltung der Pensionskasse

Art. 56 Stiftungsrat

1. Der gemäss der Stiftungsurkunde der Pensionskasse eingesetzte Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse.
2. Er besteht aus einer geraden Anzahl Mitglieder, wovon die Hälfte vom Arbeitgeber und die andere Hälfte von den aktiven Versicherten bestimmt werden.
3. Stiftungsratsmitglieder müssen einen guten Ruf und Gewährung für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die Pensionskasse verlangt von den Stiftungsräten periodisch eine Loyalitätserklärung und die Darlegung möglicher Interessenkollisionen (Integrität).
4. Das oberste Organ nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c. Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Festlegung und Genehmigung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f. Festlegung der Organisation;
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Informationen;
 - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses; Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.
5. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium kann von einem Arbeitgeber- oder einem Arbeitnehmervertreter bekleidet werden.
6. Die Pensionskasse gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben vollumfänglich wahrnehmen können.

Art. 57 Aufgaben, Kompetenzen, Einberufung, Beschlussfassung

1. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, die Art und Weise der Einberufung und der Beschlussfassung werden in der Stiftungsurkunde der Pensionskasse festgehalten.

Art. 58 Wahlverfahren durch die Versicherten

1. Die Versichertenvertreter im Stiftungsrat werden durch die Versicherten bestimmt. Der Stiftungsrat regelt das Wahlverfahren.

Art. 59 Revisionsstelle

1. Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle prüft jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglementsconformität (Rechtmässigkeit) der Jahresrechnung und der Alterskonten.
2. Sie prüft ebenso jährlich die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen sowie die Rechtmässigkeit der Vermögensanlage.

Art. 60 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

1. Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch:
 - a. ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - c. ob die von der Stiftung getroffenen Sicherheitsmassnahmen ausreichend sind.

Art. 61 Haftung, Schweigepflicht

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der Pensionskasse entstehen können, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).
3. Die in Ziffer 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle vertraulichen Angelegenheiten und Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der Pensionskasse bestehen.

Schlussbestimmungen

Art. 62 Information des Versicherten

1. Die Pensionskasse übergibt jedem Versicherten bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einen Versicherungsausweis.
2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den beitragspflichtigen Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner informiert die Pensionskasse jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
4. Auf Anfrage übergibt die Pensionskasse den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 63 Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
2. Sofern die Massnahmen nach Ziffer 1 nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Angemessenheit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
3. Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.
4. Sofern sich die Massnahmen nach Ziffer 2 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.
5. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
6. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 64 Reglementsänderungen

1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 65 Auslegung

1. Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 66 Rechtspflege

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 67 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 68 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet und allen betroffenen Versicherten ausgehändigt und/oder in geeigneter Form zugänglich gemacht.
2. Für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind (inkl. anwartschaftlichen Risikoleistungen), bleibt weiterhin das alte Reglement anwendbar.
3. Per 01.01.2015 erwerbsunfähige Versicherte aus dem Leistungsprimat werden analog wie aktive Versicherte aus dem Leistungsprimat in das Beitragsprimat migriert. Daraus entstehende Versicherungsfälle unterliegen diesem Reglement.
Bei Reaktivierungen von Invaliditätsfällen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements im Leistungsprimat entstanden sind, berechnet sich die Austrittsleistung per Stichtag der Reaktivierung als Summe der gutgeschriebenen Altersgutschriften inkl. Zinsen auf der Austrittsleistung ab Invalidierung gemäss bisherigem Reglement. Bei einer allfälligen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt die Versicherung gemäss dann zu maligem Reglement.

Wallisellen, 12. Dezember 2023

Personalversicherung der NCR (Schweiz)

Der Stiftungsrat

Anhang

Ziffer 1 **Gehalt**

(Art. 4, Art. 5 und Art. 12 des Reglements)

1. Die Eintrittsschwelle entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG (ab 1.1.2023: CHF 22'050).

Ziffer 2 **Zinssatz**

(Art. 15 und 47 des Reglements)

1. Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens entspricht 2.00 %.
2. Der technische Zinssatz (anwendbar für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnern) entspricht 0.75 %.
3. Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

2024 –	1.25 %
--------	--------

4. Der Verzugszinssatz im Sinne von Art. 48 wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

2024 –	2.25 %
--------	--------

Ziffer 3 **Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens**

(Art. 17 des Reglements)

1. Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten für die Pläne «Plan Minus», «Plan Standard» und «Plan Plus» festgelegt. Der Faktor bezieht sich auf das Ende eines Kalenderjahres.

Alter	Plan Minus		Plan Standard		Plan Plus	
	AGU	max. Sparguthaben in % des vers. Lohnes	AGU	max. Sparguthaben in % des vers. Lohnes	AGU	max. Sparguthaben in % des vers. Lohnes
25	6.00%	6.0%	7.50%	7.5%	9.50%	9.5%
26	6.00%	12.1%	7.50%	15.2%	9.50%	19.2%
27	6.00%	18.4%	7.50%	23.0%	9.50%	29.1%
28	6.00%	24.7%	7.50%	30.9%	9.50%	39.2%
29	6.00%	31.2%	7.50%	39.0%	9.50%	49.4%
30	6.00%	37.8%	7.50%	47.3%	9.50%	59.9%
31	6.00%	44.6%	7.50%	55.8%	9.50%	70.6%
32	6.00%	51.5%	7.50%	64.4%	9.50%	81.5%
33	6.00%	58.5%	7.50%	73.2%	9.50%	92.7%
34	6.00%	65.7%	7.50%	82.1%	9.50%	104.0%
35	10.00%	77.0%	12.00%	95.8%	14.50%	120.6%
36	10.00%	88.6%	12.00%	109.7%	14.50%	137.5%
37	10.00%	100.3%	12.00%	123.9%	14.50%	154.8%
38	10.00%	112.3%	12.00%	138.4%	14.50%	172.4%
39	10.00%	124.6%	12.00%	153.1%	14.50%	190.3%
40	10.00%	137.1%	12.00%	168.2%	14.50%	208.6%
41	10.00%	149.8%	12.00%	183.5%	14.50%	227.3%
42	10.00%	162.8%	12.00%	199.2%	14.50%	246.3%
43	10.00%	176.1%	12.00%	215.2%	14.50%	265.8%
44	10.00%	189.6%	12.00%	231.5%	14.50%	285.6%
45	14.00%	207.4%	16.00%	252.1%	18.50%	309.8%
46	14.00%	225.5%	16.00%	273.2%	18.50%	334.5%
47	14.00%	244.0%	16.00%	294.6%	18.50%	359.7%
48	14.00%	262.9%	16.00%	316.5%	18.50%	385.4%
49	14.00%	282.2%	16.00%	338.9%	18.50%	411.6%
50	14.00%	301.8%	16.00%	361.6%	18.50%	438.3%
51	14.00%	321.9%	16.00%	384.9%	18.50%	465.6%
52	14.00%	342.3%	16.00%	408.6%	18.50%	493.4%
53	14.00%	363.1%	16.00%	432.7%	18.50%	521.7%
54	14.00%	384.4%	16.00%	457.4%	18.50%	550.7%
55	20.00%	412.1%	22.00%	488.5%	24.50%	586.2%
56	20.00%	440.3%	22.00%	520.3%	24.50%	622.4%
57	20.00%	469.1%	22.00%	552.7%	24.50%	659.4%
58	20.00%	498.5%	22.00%	585.8%	24.50%	697.1%
59	20.00%	528.5%	22.00%	619.5%	24.50%	735.5%
60	20.00%	559.1%	22.00%	653.9%	24.50%	774.7%
61	20.00%	590.2%	22.00%	689.0%	24.50%	814.7%
62	20.00%	622.0%	22.00%	724.7%	24.50%	855.5%
63	20.00%	654.5%	22.00%	761.2%	24.50%	897.1%
64	20.00%	687.6%	22.00%	798.5%	24.50%	939.5%
65	20.00%	721.3%	22.00%	836.4%	24.50%	982.8%

(Kalkulatorischer Zinssatz: Plan Minus 2.0%/Standard 2.0%/Plus 2.0%)

2. Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel (Plan Plus)

Beitritt eines Versicherten am 31.12. nach Vollendung des 35. Altersjahres mit einem anrechenbaren Lohn von CHF 65'000.00 und einer Freizüigkeitsleistung von CHF 40'000.00:

- Beitragspflichtiger Lohn (anrechenbarer Lohn) CHF 65'000.00
- Theoretischer Betrag des Altersguthabens im Alter 35 (CHF 65'000.00 x 120.6 %) CHF 78'390.00
- Maximale persönliche Einlage im Alter von 35 Jahren (CHF 78'390.00 – CHF 40'000.00) CHF 38'390.00

Ziffer 4 Umwandlungssatz
(Art. 26 des Reglements)

1. Im Referenzalter entspricht der Umwandlungssatz, je nach Alter des Versicherten, folgendem Satz:

Alter Männer und Frauen	Umwandlungssatz im Referenzalter:
58	3.84 %
59	3.94 %
60	4.04 %
61	4.17 %
62	4.30 %
63	4.45 %
64	4.60 %
65	4.60 %
66	4.73 %
67	4.88 %
68	5.03 %
69	5.20 %
70	5.38 %

2. Für Bruchteile von Jahren wird dieser Faktor anteilmässig berechnet.

Ziffer 5 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

(Art. 54 des Reglements)

1. Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten für die Pläne «Plan Minus», «Plan Standard» und «Plan Plus» festgelegt. Der Faktor bezieht sich auf das Ende eines Kalenderjahres und ist für die Pläne Standard und Minus mit einem Zinssatz von 2.0% und auch für den Plan Plus mit 2.0% gerechnet.

Plan Minus							
Max. Kapital auf dem VP-Konto Ende Jahr in % des versicherten Lohnes							
Alter der vorzeitigen Pensionierung							
Alter	64	63	62	61	60	59	58
25	15.6%	40.5%	66.6%	94.0%	122.8%	148.8%	176.0%
26	15.9%	41.3%	68.0%	95.9%	125.2%	151.8%	179.5%
27	16.2%	42.2%	69.3%	97.8%	127.7%	154.9%	183.1%
28	16.5%	43.0%	70.7%	99.8%	130.3%	158.0%	186.7%
29	16.9%	43.9%	72.1%	101.8%	132.9%	161.1%	190.5%
30	17.2%	44.7%	73.6%	103.8%	135.5%	164.3%	194.3%
31	17.6%	45.6%	75.0%	105.9%	138.2%	167.6%	198.1%
32	17.9%	46.5%	76.5%	108.0%	141.0%	171.0%	202.1%
33	18.3%	47.5%	78.1%	110.1%	143.8%	174.4%	206.2%
34	18.6%	48.4%	79.6%	112.3%	146.7%	177.9%	210.3%
35	19.0%	49.4%	81.2%	114.6%	149.6%	181.4%	214.5%
36	19.4%	50.4%	82.8%	116.9%	152.6%	185.1%	218.8%
37	19.8%	51.4%	84.5%	119.2%	155.7%	188.8%	223.1%
38	20.2%	52.4%	86.2%	121.6%	158.8%	192.6%	227.6%
39	20.6%	53.5%	87.9%	124.0%	162.0%	196.4%	232.2%
40	21.0%	54.5%	89.7%	126.5%	165.2%	200.3%	236.8%
41	21.4%	55.6%	91.5%	129.0%	168.5%	204.3%	241.5%
42	21.8%	56.7%	93.3%	131.6%	171.9%	208.4%	246.4%
43	22.3%	57.9%	95.2%	134.3%	175.3%	212.6%	251.3%
44	22.7%	59.0%	97.1%	136.9%	178.8%	216.8%	256.3%
45	23.2%	60.2%	99.0%	139.7%	182.4%	221.2%	261.5%
46	23.6%	61.4%	101.0%	142.5%	186.1%	225.6%	266.7%
47	24.1%	62.6%	103.0%	145.3%	189.8%	230.1%	272.0%
48	24.6%	63.9%	105.1%	148.2%	193.6%	234.7%	277.5%
49	25.1%	65.2%	107.2%	151.2%	197.4%	239.4%	283.0%
50	25.6%	66.5%	109.3%	154.2%	201.4%	244.2%	288.7%
51	26.1%	67.8%	111.5%	157.3%	205.4%	249.1%	294.4%
52	26.6%	69.2%	113.7%	160.5%	209.5%	254.1%	300.3%
53	27.1%	70.5%	116.0%	163.7%	213.7%	259.1%	306.3%
54	27.7%	72.0%	118.3%	166.9%	218.0%	264.3%	312.5%
55	28.2%	73.4%	120.7%	170.3%	222.4%	269.6%	318.7%
56	28.8%	74.9%	123.1%	173.7%	226.8%	275.0%	325.1%
57	29.4%	76.4%	125.6%	177.2%	231.3%	280.5%	331.6%
58	30.0%	77.9%	128.1%	180.7%	236.0%	286.1%	338.2%
59	30.6%	79.4%	130.6%	184.3%	240.7%	291.8%	
60	31.2%	81.0%	133.2%	188.0%	245.5%		
61	31.8%	82.7%	135.9%	191.8%			
62	32.4%	84.3%	138.6%				
63	33.1%	86.0%					
64	33.8%						
65							

Plan Standard							
Max. Kapital auf dem VP-Konto Ende Jahr in % des versicherten Lohnes							
Alter der vorzeitigen Pensionierung							
Alter	64	63	62	61	60	59	58
25	17.5%	45.9%	75.6%	106.8%	139.5%	169.2%	200.0%
26	17.9%	46.8%	77.1%	108.9%	142.3%	172.6%	204.0%
27	18.2%	47.7%	78.7%	111.1%	145.2%	176.0%	208.1%
28	18.6%	48.7%	80.2%	113.3%	148.1%	179.6%	212.3%
29	19.0%	49.7%	81.8%	115.6%	151.0%	183.1%	216.5%
30	19.4%	50.7%	83.5%	117.9%	154.1%	186.8%	220.8%
31	19.8%	51.7%	85.1%	120.3%	157.1%	190.5%	225.3%
32	20.1%	52.7%	86.8%	122.7%	160.3%	194.4%	229.8%
33	20.6%	53.8%	88.6%	125.1%	163.5%	198.2%	234.4%
34	21.0%	54.8%	90.4%	127.6%	166.8%	202.2%	239.0%
35	21.4%	55.9%	92.2%	130.2%	170.1%	206.2%	243.8%
36	21.8%	57.1%	94.0%	132.8%	173.5%	210.4%	248.7%
37	22.2%	58.2%	95.9%	135.4%	177.0%	214.6%	253.7%
38	22.7%	59.4%	97.8%	138.1%	180.5%	218.9%	258.7%
39	23.1%	60.6%	99.8%	140.9%	184.1%	223.3%	263.9%
40	23.6%	61.8%	101.8%	143.7%	187.8%	227.7%	269.2%
41	24.1%	63.0%	103.8%	146.6%	191.6%	232.3%	274.6%
42	24.6%	64.3%	105.9%	149.5%	195.4%	236.9%	280.1%
43	25.1%	65.5%	108.0%	152.5%	199.3%	241.7%	285.7%
44	25.6%	66.9%	110.1%	155.6%	203.3%	246.5%	291.4%
45	26.1%	68.2%	112.3%	158.7%	207.3%	251.4%	297.2%
46	26.6%	69.6%	114.6%	161.8%	211.5%	256.4%	303.2%
47	27.1%	71.0%	116.9%	165.1%	215.7%	261.6%	309.2%
48	27.7%	72.4%	119.2%	168.4%	220.0%	266.8%	315.4%
49	28.2%	73.8%	121.6%	171.8%	224.4%	272.1%	321.7%
50	28.8%	75.3%	124.0%	175.2%	228.9%	277.6%	328.1%
51	29.4%	76.8%	126.5%	178.7%	233.5%	283.1%	334.7%
52	29.9%	78.3%	129.1%	182.3%	238.2%	288.8%	341.4%
53	30.5%	79.9%	131.6%	185.9%	242.9%	294.6%	348.2%
54	31.1%	81.5%	134.3%	189.6%	247.8%	300.5%	355.2%
55	31.8%	83.1%	136.9%	193.4%	252.8%	306.5%	362.3%
56	32.4%	84.8%	139.7%	197.3%	257.8%	312.6%	369.5%
57	33.1%	86.5%	142.5%	201.2%	263.0%	318.9%	376.9%
58	33.7%	88.2%	145.3%	205.3%	268.2%	325.2%	384.5%
59	34.4%	90.0%	148.2%	209.4%	273.6%	331.7%	
60	35.1%	91.8%	151.2%	213.6%	279.1%		
61	35.8%	93.6%	154.2%	217.8%			
62	36.5%	95.5%	157.3%				
63	37.2%	97.4%					
64	38.0%						
65							

Plan Plus							
Max. Kapital auf dem VP-Konto Ende Jahr in % des versicherten Lohnes							
Alter der vorzeitigen Pensionierung							
Alter	64	63	62	61	60	59	58
25	20.0%	52.7%	87.0%	123.0%	160.8%	195.0%	230.5%
26	20.4%	53.7%	88.7%	125.4%	164.0%	198.9%	235.1%
27	20.8%	54.8%	90.5%	127.9%	167.3%	202.8%	239.8%
28	21.2%	55.9%	92.3%	130.5%	170.6%	206.9%	244.6%
29	21.6%	57.0%	94.1%	133.1%	174.0%	211.0%	249.5%
30	22.1%	58.2%	96.0%	135.7%	177.5%	215.2%	254.5%
31	22.5%	59.3%	97.9%	138.5%	181.1%	219.5%	259.6%
32	23.0%	60.5%	99.9%	141.2%	184.7%	223.9%	264.7%
33	23.4%	61.7%	101.9%	144.1%	188.4%	228.4%	270.0%
34	23.9%	63.0%	103.9%	146.9%	192.1%	233.0%	275.4%
35	24.4%	64.2%	106.0%	149.9%	196.0%	237.6%	281.0%
36	24.9%	65.5%	108.1%	152.9%	199.9%	242.4%	286.6%
37	25.4%	66.8%	110.3%	155.9%	203.9%	247.2%	292.3%
38	25.9%	68.2%	112.5%	159.0%	208.0%	252.2%	298.2%
39	26.4%	69.5%	114.8%	162.2%	212.1%	257.2%	304.1%
40	26.9%	70.9%	117.0%	165.5%	216.4%	262.4%	310.2%
41	27.5%	72.3%	119.4%	168.8%	220.7%	267.6%	316.4%
42	28.0%	73.8%	121.8%	172.2%	225.1%	273.0%	322.7%
43	28.6%	75.3%	124.2%	175.6%	229.6%	278.4%	329.2%
44	29.1%	76.8%	126.7%	179.1%	234.2%	284.0%	335.8%
45	29.7%	78.3%	129.2%	182.7%	238.9%	289.7%	342.5%
46	30.3%	79.9%	131.8%	186.4%	243.7%	295.5%	349.3%
47	30.9%	81.5%	134.5%	190.1%	248.6%	301.4%	356.3%
48	31.5%	83.1%	137.1%	193.9%	253.5%	307.4%	363.4%
49	32.2%	84.8%	139.9%	197.8%	258.6%	313.6%	370.7%
50	32.8%	86.4%	142.7%	201.7%	263.8%	319.8%	378.1%
51	33.5%	88.2%	145.5%	205.7%	269.0%	326.2%	385.7%
52	34.1%	89.9%	148.4%	209.9%	274.4%	332.8%	393.4%
53	34.8%	91.7%	151.4%	214.1%	279.9%	339.4%	401.3%
54	35.5%	93.6%	154.4%	218.3%	285.5%	346.2%	409.3%
55	36.2%	95.4%	157.5%	222.7%	291.2%	353.1%	417.5%
56	36.9%	97.4%	160.7%	227.2%	297.0%	360.2%	425.8%
57	37.7%	99.3%	163.9%	231.7%	303.0%	367.4%	434.3%
58	38.4%	101.3%	167.2%	236.3%	309.0%	374.7%	443.0%
59	39.2%	103.3%	170.5%	241.1%	315.2%	382.2%	
60	40.0%	105.4%	173.9%	245.9%	321.5%		
61	40.8%	107.5%	177.4%	250.8%			
62	41.6%	109.6%	181.0%				
63	42.4%	111.8%					
64	43.3%						
65							

2. Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

**Ziffer 6 Überbrückungsrente
(Art. 29 des Reglements)**

1. Die lebenslängliche Kürzung der Altersrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000.00 folgendem Betrag (in CHF):

Alter bei Beginn der Auszahlung	Alter bei Beendigung der Auszahlung						
	59	60	61	62	63	64	65
58	55	106	155	202	245	286	325
59		56	108	158	205	249	290
60			57	110	161	208	253
61				58	112	164	212
62					59	115	167
63						60	117
64							62

2. Das Alter des Versicherten wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

Ziffer 7 Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 54 des Reglements)

1. Der maximal mögliche Betrag für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000.00 folgendem Betrag (in CHF) (berechnet mit einem Zinssatz von 2.0%):

Max. Kapital auf dem Zusatzkonto Überbrückungsrente in CHF							
Alter der vorzeitigen Pensionierung							
Alter	64	63	62	61	60	59	58
25	462	925	1'401	1'887	2'382	2'888	3'403
26	471	943	1'429	1'925	2'430	2'946	3'471
27	481	962	1'458	1'963	2'479	3'005	3'541
28	490	981	1'487	2'002	2'528	3'065	3'612
29	500	1'001	1'517	2'042	2'579	3'126	3'684
30	510	1'021	1'547	2'083	2'630	3'188	3'758
31	520	1'041	1'578	2'125	2'683	3'252	3'833
32	531	1'062	1'609	2'167	2'737	3'317	3'909
33	541	1'083	1'642	2'211	2'791	3'384	3'988
34	552	1'105	1'674	2'255	2'847	3'451	4'067
35	563	1'127	1'708	2'300	2'904	3'520	4'149
36	574	1'150	1'742	2'346	2'962	3'591	4'232
37	586	1'173	1'777	2'393	3'021	3'662	4'316
38	598	1'196	1'812	2'441	3'082	3'736	4'403
39	610	1'220	1'849	2'490	3'144	3'810	4'491
40	622	1'245	1'886	2'539	3'206	3'887	4'581
41	634	1'269	1'923	2'590	3'271	3'964	4'672
42	647	1'295	1'962	2'642	3'336	4'044	4'766
43	660	1'321	2'001	2'695	3'403	4'125	4'861
44	673	1'347	2'041	2'749	3'471	4'207	4'958
45	686	1'374	2'082	2'804	3'540	4'291	5'057
46	700	1'402	2'124	2'860	3'611	4'377	5'158
47	714	1'430	2'166	2'917	3'683	4'465	5'262
48	728	1'458	2'209	2'975	3'757	4'554	5'367
49	743	1'487	2'253	3'035	3'832	4'645	5'474
50	758	1'517	2'299	3'096	3'909	4'738	5'584
51	773	1'547	2'345	3'158	3'987	4'833	5'695
52	788	1'578	2'391	3'221	4'066	4'929	5'809
53	804	1'610	2'439	3'285	4'148	5'028	5'925
54	820	1'642	2'488	3'351	4'231	5'128	6'044
55	837	1'675	2'538	3'418	4'315	5'231	6'165
56	853	1'709	2'589	3'486	4'402	5'336	6'288
57	871	1'743	2'640	3'556	4'490	5'442	6'414
58	888	1'778	2'693	3'627	4'580	5'551	6'542
59	906	1'813	2'747	3'700	4'671	5'662	
60	924	1'849	2'802	3'774	4'765		
61	942	1'886	2'858	3'849			
62	961	1'924	2'915				
63	980	1'963					
64	991						
65							

2. Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.